



Fall-Nr.:	VD/AWA-15.05
Stelle:	Generalsekretariat Volkswirtschaftsdepartement
Instanz:	Volkswirtschaftsdepartement
Publikationsdatum:	07.09.2020
Entscheiddatum:	09.11.2015

Rekursentscheid VD; Ausländerrecht, Verfahrensrecht

Streitig war eine Bestimmung in einem positiven arbeitsmarktlichen Vorbescheid des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, welche die Zulassung auf die Tätigkeit als Profifussballer in der Super- oder Challenge League beschränkte. Das VD verneinte ein aktuelles Rechtsschutzinteresse, da der betroffene Spieler aktuell in der Super League eingesetzt wurde und durch die genannte Bestimmung gar nicht eingeschränkt wurde.

vgl. PDF



VD/AWA-15.05

Entscheid vom 9. November 2015

Rekurrent

1. A. ____ AG

2. B. ____

beide vertreten durch RA C. ____

gegen

Vorinstanz

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Betreff

Verfügung vom 18. Februar 2015;

Gesuch um Kurzaufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit



Sachverhalt

A. Die A.____AG reichte am 12. Februar 2015 beim Migrationsamt des Kantons St.Gallen ein Gesuch um eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis) für B.____, E.____ Staatsangehöriger, ein. Der Zweck des Aufenthalts wurde im Gesuch mit „Fussballspieler A.____AG“ umschrieben und im Begleitschreiben zum Gesuch hierzu ausgeführt, dass B.____ „als Profi-Fussballspieler für die 1. Mannschaft“ verpflichtet worden sei. Im Gesuch selber wurde kein Bruttolohn deklariert. Aus dem beigelegten Arbeitsvertrag ergab sich aber, dass B.____ mindestens 5'500.-- Franken brutto pro Monat verdienen werde bzw. ab Saisonstart 2015/2016 mindestens 8'000.-- Franken brutto, falls der FC D.____ in der Super League spielt.

B. Das Migrationsamt leitete das Gesuch an das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) weiter, damit dieses den arbeitsmarktlichen Vorentscheid nach Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; Ausländergesetz, abgekürzt AuG) treffe.

C. Das AWA erliess mit Verfügung vom 18. Februar 2015 einen positiven arbeitsmarktlichen Vorentscheid. In Ziffer 3 des Verfügungsdispositivs führte das AWA jedoch Folgendes aus:

3. Diese Zulassung ist beschränkt auf die Tätigkeit als Profifussballer in der Super- oder Challenge League.

Eine spezielle Begründung für die Beschränkung ist in der Verfügung nicht zu finden. Das AWA führte lediglich in allgemeiner Form aus, dass Ausnahmebewilligungen nach Art. 23 Abs. 3 Bst. b AuG bei anerkannten Personen aus Wissenschaft, Kultur und Sport erteilt würden. Bewilligungen würden jedoch nur an Verbände oder Vereine erteilt, deren Mannschaft in einer der oberen Spielklassen spiele, z.B. im Fussball in der Super oder Challenge League.

D. Ebenfalls am 18. Februar 2015 übermittelte das AWA den positiven Vorentscheid ans Staatssekretariat für Migration (SEM) und ersuchte dieses um die Zustimmung nach Art. 99 AuG.

Das SEM stimmte dem positiven Vorentscheid mit Verfügung vom 24. Februar 2015 zu. In der Begründung (nicht aber im Dispositiv) führte es aus, dass die „Bewilligung ausschliesslich zwecks vorübergehendem Aufenthalt und Erwerbstätigkeit als Sportprofessional NLA/NLB Fussball“ erteilt werde und die „Bewilligung ausdrücklich an diese Tätigkeit gebunden, ein Wechsel der Erwerbstätigkeit [...] daher grundsätzlich ausgeschlossen“ sei. Im Weiteren hielt das SEM fest, dass die im kantonalen Vorentscheid enthaltenen Bedingungen integraler Bestandteil der Zustimmungsverfügung seien.



E. Gegen die Verfügung des AWA erhoben die A.____AG und B.____, beide vertreten durch RA C.____, am 4. März 2015 Rekurs beim Volkswirtschaftsdepartement. Sie stellten folgende Anträge:

1. Ziffer 3 des arbeitsmarktlichen Vorentscheides des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St.Gallen vom 18. Februar 2015 sei insoweit aufzuheben und / bzw. abzuändern, als darin eine Tätigkeit von Herrn B.____, geb. tt.mm.jjjj, von E.____, als Profifussballer in der Promotion League ausgeschlossen wird.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates.

F. Der Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes (RD VD) erkundigte sich bei RA C.____ telefonisch nach dem Spielraum für eine gütliche Einigung und schlug ihm mit Mail vom 10. März 2015 nachfolgende Anpassung von Ziffer 3 des angefochtenen arbeitsmarktlichen Vorentscheides vor (*Anpassung kursiv*):

Diese Zulassung ist beschränkt auf die Tätigkeit als Profifussballer in der Super- oder Challenge League. *Ein vorübergehender Einsatz des Spielers in der Promotion League ist zulässig, wenn er für die Eingewöhnung zu Beginn des Arbeitsverhältnisses oder nach unfallbedingten Abwesenheiten notwendig ist.*

G. RA C.____ lehnte den Anpassungsvorschlag am 12. März 2015 telefonisch ab und erklärte, dass seine Mandantin die Zustimmungsverfügung des SEM ebenfalls anfechten werde, um die Frage, ob ein Einsatz von B.____ in der Promotion League zulässig sei, grundsätzlich klären zu lassen.

Er ersuchte im Weiteren, das kantonale Rekursverfahren zu sistieren, bis das Bundesverwaltungsgericht über die Beschwerde gegen die Zustimmungsverfügung entschieden habe.

H. Mit Schreiben vom 12. März 2015 sistierte der RD VD das Rekursverfahren bis auf Weiteres.

I. Am 3. September 2015 ersuchte RA C.____ den RD VD, die Sistierung aufzuheben und ihm eine Nachfrist zur Rekursbegründung anzusetzen. Er begründete seine Meinungsänderung damit, dass sich das SEM im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht auf den Standpunkt stelle, es fehle der A.____AG an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse. Nach Ansicht des SEM würde die A.____AG aus einer Guttheissung der Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht nämlich keinen unmittelbaren praktischen Nutzen ziehen, da weiterhin die vom kantonalen AWA verfügte Einschränkung gelten würde und diese Einschränkung weder vom SEM noch vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben werden könne.

Der RD VD setzte daraufhin RA C.____ Frist zur Rekursergänzung bis 22. September 2015.



J. RA C.____ hielt in seiner Rekursergänzung vom 22. September 2015 am bereits gestellten Rechtsbegehren fest, welches er im Wesentlichen wie folgt begründete:

- Der Rekurs richte sich ausschliesslich gegen Ziffer 3 der Verfügung, die B.____ lediglich eine Tätigkeit als Profifussballer in der Super- oder Challenge League erlaube. Streitig sei also, ob der positive Vorentscheid von dieser Bedingung abhängig gemacht werden dürfe.
- Eine Kurzaufenthaltsbewilligung könne zwar gestützt auf Art. 32 Abs. 2 AuG „für einen bestimmten Aufenthaltszweck“ erteilt und „mit weiteren Bedingungen“ verbunden werden. Solche Einschränkungen und Bedingungen müssten aber sachlich begründet und verhältnismässig sein.

In der Verfügung würden die Einschränkungen auf Ziffer 4.7.11.2.1 der Weisungen des SEM zum AuG abgestützt. Hierzu sei vorab darauf hinzuweisen, dass Gerichte und Rechtsmittelinstanzen nicht an eine verwaltungsinterne Weisung gebunden seien. Im Übrigen sei die erwähnte Ziffer der Weisungen und die gestützt darauf verfügte Einschränkung der Einsatzmöglichkeiten keineswegs sachgerecht und zudem weder verhältnismässig noch rechtsgleich.

Zudem sei unbestritten, dass die 1. Mannschaft der A.____AG in der Raiffeisen Super League und damit in einer der beiden obersten Spielklassen i.S. von Ziffer 4.7.11.2.1 der Weisungen spiele. Deshalb und aufgrund der Tatsache, dass es das klare Ziel sei, B.____ in das Super League Team zu integrieren, sei die Voraussetzung von Ziffer 4.7.11.2.1 der Weisungen erfüllt und Ziffer 3 der Verfügung schon aus diesem Grund aufzuheben.

- Im Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass Ziffer 4.7.11.2.1 der Weisungen nur zwischen "obersten Spielklassen" und "unteren Ligen" unterscheide, wobei mit unteren Ligen abschliessend die 1. - 5. Liga gemeint seien. Der Begriff der "Promotion League" sei in den Weisungen schlicht gar nicht erwähnt, weshalb die Weisungen für den vorliegend zu beurteilenden Fall keinerlei Handhabe biete. Die Weisungen müssten daher im Rahmen des übergeordneten Rechts ergänzt werden.

Zweck von Ziffer 4.7.11.2.1 der Weisungen sei, den Profibereich von den Amateurligen abzugrenzen, da zum Vornherein nur im Profibereich ein Bedarf nach Profi-Fussballern im Sinn von qualifizierten Arbeitskräften bestehe. Aufgrund dieses Normzwecks sei die in den Weisungen nicht erwähnte Promotion League dem Profibereich zuzurechnen, denn es handle sich bei der Promotion League unbestrittenermassen um eine Profispielklasse, in welcher die Teams mehrheitlich oder ausschliesslich aus mit einem entsprechenden Profivertrag ausgestatteten Profisportlern bestehe.



Zudem sei die Promotion League aus der Challenge League hervorgegangen, als diese auf zehn Mannschaften verkleinert worden sei. Die Promotion League sei mithin so etwas wie die (Teil-)Rechtsnachfolgerin der Challenge League.

Auch sei darauf hinzuweisen, dass die schematische Anwendung des Wortlauts von Ziffer 4.7.11.2.1 der Weisungen die Rechtsgleichheit verletze, da in anderen Sportarten viele Teams in den beiden obersten Spielklassen mehrheitlich Amateure einsetzen würden und trotzdem eine Bewilligung für die Beschäftigung ausländischer Spieler erhalten könnten, während in der weltweit und in der Schweiz populärsten, werbeträchtigen, finanziell potentesten und von der grössten öffentlichen Beachtung getragenen Sportart lediglich 20 Club die (wortgetreu umgesetzten) Zulassungsvoraussetzungen erfüllen würden.

- Im Weiteren verunmögliche es Ziffer 3 der Verfügung, B.____ in die 1. Mannschaft zu integrieren. Im Spitzensport sei es ohne eine gezielte Akklimatisierung, Eingliederung und Heranführung beinahe unmöglich, Spitzenleistungen zu erbringen. Dies erfordere auch, dass ein Spieler regelmässige Spielpraxis erhalte. Es könne nun nicht sein, dass Ziffer 3 der Verfügung erfüllt wäre, wenn B.____ in der 1. Mannschaft zwar trainiere aber nicht spiele, hingegen nicht mehr erfüllt sei, wenn er regelmässig in einer anderen Profiklasse in Meisterschaftsspielen eingesetzt werde. Eine solche Praxis würde es nämlich faktisch verunmöglichen, ausländische Spieler oder Spieler nach einer Verletzung (wieder) in die 1. Mannschaft einzugliedern.

K. Das AWA reichte am 12. Oktober 2015 beim Volkswirtschaftsdepartement die vorinstanzlichen Akten ein. Es verzichtete auf eine Stellungnahme zum Rekurs, sondern verwies auf die angefochtene Verfügung sowie die Zustimmungsverfügung des SEM 24. Februar 2015. Im Weiteren sprach es sich dafür aus, den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts über die Zustimmungsverfügung des SEM abzuwarten.

L. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 verzichtete RA C.____ darauf, sich zur Stellungnahme des AWA materiell zu äussern. Hingegen ersuchte er nochmals darum, das Rekursverfahren fortzuführen.

Auf telefonisches Ersuchen des RD VD hin, reichte RA C.____ zudem am 29. Oktober 2015 eine Kopie der Vernehmlassung des SEM, welche dieses am 13. August 2015 im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht hatte, zu den Akten des Rekursverfahrens ein.

M. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird - soweit erforderlich - in den Erwägungen eingegangen.



Erwägungen

1.

1.1 Die Rekursvoraussetzungen sind sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit als auch in Bezug auf die Form- und Fristenfordernisse erfüllt (Art. 43^{bis} ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Näher zu prüfen ist hingegen die Rekursberechtigung.

Nach Art. 45 Abs. 1 VRP ist zum Rekurs berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes, schutzwürdiges Interesse dartut. Zudem ist eine sogenannte formelle Beschwerde erforderlich.

1.2 Die formelle Beschwerde liegt vor, wenn ein Rekurrent mit seinen Rechtsbegehren bei der Vorinstanz nicht oder nicht vollständig durchgedrungen ist (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, 2. Auflage, St.Gallen 2003, Rz. 403). Das SEM machte im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss geltend, die A.____AG sei durch die Einschränkung der Arbeitsbewilligung von B.____ auf die Tätigkeit als Profifussballer in der Super- oder Challenge League nicht beschwert, weil gar kein Antrag auf eine Arbeitsbewilligung für Einsätze in der Promotion League gestellt worden sei. Das AWA hat im vorliegenden Rekursverfahren keinen entsprechenden Einwand erhoben. Da die Rekursberechtigung von Amtes wegen zu prüfen ist, rechtfertigt es sich aber, die Rechtsauffassung des SEM auch im vorliegenden Rekursverfahren zu prüfen.

Es trifft zu, dass die A.____AG weder im Gesuch Ausländerbewilligung (Formular B1) noch im zugehörigen Begleitschreiben vom 12. Februar 2015 einen Antrag auf die Zulassung von B.____ in der Promotion League gestellt hat. Auch trifft zu, dass B.____ gemäss dem eben erwähnten Begleitschreiben als Profifussballspieler für die 1. Mannschaft verpflichtet worden war und damit nicht für den Einsatz in der Promotion League bestimmt ist. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die A.____AG einen Einsatz von B.____ in der Promotion League grundsätzlich ausgeschlossen hat. Anhang 3 des Arbeitsvertrags regelt in Ziffer 3.b nämlich ausdrücklich die Höhe der Punkteprämien für „allfällige Einsätze in der U21-Mannschaft“ (= Promotion League). Dabei handelt es sich nicht um eine Standardregelung, die sich daraus erklärt, dass der Mustervertrag des Schweizerischen Fussballverbandes für alle Nicht-Amateur-Spieler vorgesehen ist, sondern um eine spezifisch mit B.____ vereinbarte, nur für die Zeit vom 10. Februar 2015 bis 14. Juni 2015 geltende Regelung. Daraus ergibt sich, dass die A.____AG einen vorübergehenden Einsatz von B.____ in der Promotion League für wahrscheinlich hielt, da sie sonst hierfür keine individuelle Regelung in den Arbeitsvertrag hätte aufnehmen müssen. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die A.____AG zwar grundsätzlich beabsichtigte, B.____ in



der 1. Mannschaft bzw. der Super League einzusetzen, dass aber im Arbeitsvertrag ein vorübergehender Einsatz in der Promotion League zumindest implizit vorgesehen war. Unter diesen Umständen wäre es eine sehr formalistische Betrachtungsweise, anzunehmen, die Rekurrenten seien von Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung nicht formell beschwert, weil ihr Gesuch um eine Ausländerbewilligung gutgeheissen wurde. Die formelle Beschwer ist daher zu bejahen.

1.3 Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation eines Rekurrenten durch den Ausgang des Rekursverfahrens beeinflusst werden kann (GVP 1996 Nr. 59). Das schutzwürdige Interesse ist mit anderen Worten dann zu bejahen, wenn der Rekurrent einen praktischen Nutzen aus der Gutheissung seines Rekurses zieht.

Zudem ist erforderlich, dass das Rechtsschutzinteresse aktuell ist. Die Gutheissung des Rekurses muss sich also auf die aktuelle Situation des Rekurrenten auswirken bzw. ihm aktuell einen praktischen Nutzen verschaffen. Allerdings genügt es, wenn die Wirkungen erst in Zukunft eintreten, sofern das Begehren nicht darauf abzielt, gleichsam „auf Vorrat“ eine Entscheidung herbeizuführen (vgl. Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 400 ff. mit Hinweisen).

1.4 Im vorliegenden Fall liegt kein aktuelles Rechtsschutzinteresse vor. B.____ spielt zur Zeit in der 1. Mannschaft des FC D.____, die der Super League angehört. Er wird somit durch die angefochtene Ziffer 3 der Verfügung, wonach er nur in der Super League und der Challenge League spielen darf, in seiner Erwerbstätigkeit zur Zeit nicht eingeschränkt und hätte aktuell keinen Nutzen davon, wenn die angefochtene Ziffer 3 der Verfügung aufgehoben würde.

Auch die A.____AG hätte aktuell keinen Nutzen davon, wenn Ziffer 3 der Verfügung aufgehoben würde. Sie hat B.____ als Spieler für die 1. Mannschaft engagiert, wo sie ihn aktuell einsetzen kann. Ein Interesse, B.____ aktuell in der Promotion League einsetzen zu können, ist nicht zu erkennen und wurde von der A.____AG auch nicht geltend gemacht.

1.5 Die Rekurrenten machen in ihrer Rekursergänzung jedoch geltend, es müsse zulässig sein, B.____ nach einer verletzungsbedingten Absenz zunächst in der 2. Mannschaft - d.h. in der Promotion League - einzusetzen, um ihn langsam wieder an das höhere Niveau der Super League heranzuführen (vgl. Ziffer 46 der Rekursergänzung). Sie machen damit sinngemäss geltend, dass ihnen die Gutheissung des Rekurses einen praktischen Nutzen verschaffen würde, dessen Wirkung in Zukunft eintreten werde, weshalb ein aktuelles Rechtsschutzinteresse zu bejahen sei.

Die Rechtsauffassung der Rekurrenten trifft nicht zu. Es ist offen, ob sich B.____ je derart stark verletzen wird, dass er eine Aufbauphase in der 2. Mannschaft



benötigen wird. Die Rekurrentin verlangen mit ihrem Rechtsbegehren nicht die Aufhebung einer Beschränkung, die sich in absehbarer Zukunft mit grosser Wahrscheinlichkeit auswirken wird, sondern sie verlangen eine Entscheidung für einen bloss möglichen Fall, von dem heute noch völlig ungewiss ist, ob er je eintreten wird. Damit verlangen sie eine Entscheidung „auf Vorrat“, was nicht einem aktuellen Rechtsschutzinteresse entspricht.

1.6 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts kann in Ausnahmefällen auf das Erfordernis eines aktuellen Rechtsschutzinteresses verzichtet werden, wenn sonst wegen der Dauer des Verfahrens nie rechtzeitig ein endgültiger Entscheid in Grundsatzfragen gefällt werden könnte oder wenn ein Entscheid in der Sache aus anderen Gründen als angebracht erscheint (vgl. Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 401). Diese Praxis wird auch vom Volkswirtschaftsdepartement befolgt.

Allerdings liegt hier keine entsprechende Ausnahme vor:

- Zunächst ist sehr fraglich, ob im vorliegenden Rekursverfahren überhaupt eine Grundsatzfrage im Sinn obiger Rechtsprechung zu entscheiden ist. Eine Grundsatzfrage wäre sicher, ob die in Ziffer 4.7.11.2.1 der „Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich“ des SEM (Stand 1. September 2015, nachfolgend Weisungen AuG) enthaltene Beschränkung der Bewilligungsfähigkeit auf Sport-Mannschaften, die in „einer der beiden obersten Spielklassen“ spielen, zulässig ist. Diese Grundsatzfrage bildet jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens, da die A.____AG keine generelle Arbeitserlaubnis für B.____ für die Promotion League beantragt hat und es diesbezüglich an der formellen Beschwer fehlt. Dementsprechend könnte diese Frage selbst dann nicht beantwortet werden, wenn auf den vorliegenden Rekurs eingetreten würde, da sich der Rekursentscheid in jedem Fall auf die Frage beschränken müsste, ob B.____ der *vorübergehende* Einsatz in der Promotion League untersagt werden darf. Im Weiteren kann nicht gesagt werden, dass diese Grundsatzfrage nie rechtzeitig entschieden werden könnte, wenn ein aktuelles Rechtsschutzinteresse verlangt wird. Wie das den Parteien bekannte Rekursverfahren VD/AWA-14.17 gezeigt hat, gibt es durchaus Konstellationen, in denen rechtzeitig ein Rekursentscheid zur Grundsatzfrage ergehen kann und bei denen auch ein Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts hätte erwirkt werden können.
- Die Frage hingegen, ob B.____ nach einer allfälligen verletzungsbedingten Absenz vorübergehend in der 2. Mannschaft eingesetzt werden darf, ist keine Grundsatzfrage. Zudem muss diese Frage ohnehin nicht im Vornherein - d.h. unabhängig von einem aktuellen Rechtsschutzinteresse - entschieden werden. Die Notwendigkeit einer Rehabilitationsphase in der 2. Mannschaft ist wohl nur nach einer schwerwiegenden Verletzung gegeben, da nur dann die Verletzung zu einer längeren Absenz des Spielers



und einer ungenügenden Spielpraxis führt. Das bedeutet aber, dass die A.____AG dannzumal genügend Zeit haben wird, beim AWA eine Ausnahmebewilligung für den befristeten Einsatz von B.____ in der Promotion League zu beantragen und eine Verweigerung der Ausnahmebewilligung mittels Rekurs anzufechten.

- Soweit sich die A.____AG auf den Standpunkt stellen sollte, die Zulässigkeit von Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung sei im Hinblick auf zukünftige Gesuche für weitere ausländische Spieler im vorliegenden Rekursverfahren zu klären, weil jeder Spieler eine Akklimatisierungsphase in der 2. Mannschaft benötige, ist darauf hinzuweisen, dass Ziffer 3 der Verfügung die Akklimatisierung und direkte Eingliederung von B.____ in die 1. Mannschaft offensichtlich nicht verhindert hat. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb bei anderen Spielern bzw. zukünftigen Gesuchen eine direkte Eingliederung in die 1. Mannschaft nicht ebenfalls möglich sein sollte.

1.7 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rekurrenten kein aktuelles Rechtsschutzinteresse haben und dass kein Grund vorliegt, ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses zu verzichten. Den Rekurrenten fehlt daher die Rekursberechtigung im Sinn von Art. 45 Abs. 1 VRP und auf den Rekurs ist nicht einzutreten.

Zuhanden der Vorinstanz ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Wirtschaftsdepartement im Rekursverfahren VD/AWA-14.17 entschieden hat, dass Ziffer 4.7.11.2.1 der Weisungen AuG insofern gegen die Rechtsgleichheit verstösst, als für Mannschaften der Promotion League grundsätzlich keine arbeitsmarktlichen Bewilligungen nach Art. 40 Abs. 2 AuG erteilt werden. Es befremdet etwas, dass die Vorinstanz kurz nach Erhalt dieses Rekursentscheids den Einsatz eines ausländischen Spielers erneut grundsätzlich auf Challenge und Super League beschränkte.

2. Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Da auf den Rekurs nicht einzutreten ist und das Nichteintreten einer vollständigen Abweisung entspricht, sind die amtlichen Kosten den beiden Rekurrenten aufzuerlegen. Nach Nr. 10.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) ist die Entscheidgebühr auf Fr. 1'000. – festzusetzen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten grundsätzlich nach Obsiegen oder Unterliegen auferlegt (Art. 98^{bis} VRP). Entsprechend dem Verfahrensausgang ist den Rekurrenten keine Parteientschädigung zuzusprechen.



Entscheid

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Die amtlichen Kosten werden auf Fr. 1'000.-- festgesetzt und den beiden Rekurrenten auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Der Vorsteher

Benedikt Würth
Regierungspräsident

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 59^{bis} VRP innert 14 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen (Spisergasse 41, 9001 St.Gallen) erhoben werden.